## Im Bewerbungsverfahren ist die Beteiligung der SBV erforderlich

Im Bewerbungsverfahren ist eine Benachteiligung wegen der Schwerbehinderteneigenschaft zu vermuten, wenn der Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung entgegen § 81 Abs. 1 Satz 4 SGB IX nicht unmittelbar über die eingegangene Bewerbung eines schwerbehinderten Menschen unterrichtet hat.

Hessisches Landesarbeitsgericht - Urteil vom 22.03.2006 - 2 Sa 1686/05 Bundesarbeitsgericht - Urteil vom 15.02.2005 - 9 AZR 635/03

Beitrag von Johann Lang